

nicht schon im Zusammenhang mit der Errichtung oder anderen Maßnahmen abgeschlossen wurde oder gemäß § 56 Abs. 1 der Energieverordnung entbehrlich ist.

(4) Der Energieversorgungsbetrieb hat bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen die Bestimmungen des §43 der Energieverordnung zu beachten.

§14

Bei sofort gebotem Handeln ist der Nutzer unverzüglich zu informieren. Die Information soll, wenn Beeinträchtigungen zu erwarten oder eingetreten sind, Angaben über das Entgelt enthalten, soweit dazu nicht bereits vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit einer Mitnutzung bestehen.

Zu §49 der Verordnung:

§15

(1) Der Energieversorgungsbetrieb soll dem Antrag entsprechen, wenn dem Nutzer dadurch eine wesentlich effektivere Nutzung des Grundstückes ermöglicht wird und die für den Energieversorgungsbetrieb entstehenden Nachteile demgegenüber gering sind und der Verlegung keine volkswirtschaftlichen Gründe entgegenstehen.

(2) Bei Verlegung auf Antrag eines Bürgers als Nutzer persönlichen Eigentums kann der Energieversorgungsbetrieb, wenn ein Härtefall vorliegt, teilweise oder ganz auf die Kostenerstattung verzichten. Ist der Verlegungsantrag mit dem Gesuch nach Kostenverzicht gestellt, hat der Energieversorgungsbetrieb die Entscheidung über den Kostenverzicht dem Bürger zuzustellen.

(3) Der Bürger, dessen Gesuch nach Kostenverzicht nicht oder nicht vollständig entsprochen wurde, kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen den Verlegungsantrag zurücknehmen, ohne dem Energieversorgungsbetrieb Aufwendungsersatz leisten zu müssen.

§16

Die in den Rechtsvorschriften über die Lieferung und Abnahme von Energie enthaltenen Regelungen für Anschlußanlagen bleiben unberührt.

§17

(1) Die Verlegungskosten, die von Bürgern, von nichtstaatlichen Betrieben, Institutionen und Einrichtungen sowie von gesellschaftlichen Organisationen zu erstatten sind, umfassen den Aufwand für

1. die Errichtung des neuen Fortleitungsteiles und die Einbindung in die bestehende Energiefortleitungsanlage,
2. die Beseitigung des alten Fortleitungsteiles.

Die gewonnenen wieder verwendungsfähigen Anlagenteile sind mit dem Zeitwert von dem zu erstattenden Betrag abzusetzen.

(2) Staatsorgane, volkseigene Kombinate und Betriebe sowie staatliche Institutionen und Einrichtungen haben dem Energieversorgungsbetrieb den Aufwand für die Beseitigung des alten Fortleitungsteiles und gegebenenfalls den zusätzlichen Aufwand, der infolge der Verlegung entsteht, zu erstatten. Sie haben die zu beseitigenden Teile zum buchmäßigen Nettowert zu kaufen, wenn bei der Beseitigung des alten Fortleitungsteiles Anlagenteile anfallen, die der Energieversorgungsbetrieb nicht wieder verwenden kann.

Zu § 50 Abs. 1 der Verordnung:

§18

Die Nutzungsbedingungen können in dem Vertrag über die Mitnutzung festgesetzt oder gesondert vereinbart sein.

Zu §34 der Verordnung:

§10

(1) Die Anlage 1 zur Vierten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1971 zur Energieverordnung (GBl. II S. 217) wird wie folgt geändert:

1. Die Benennung der nachfolgenden Schlüsselnummern lautet:

131 33 000 Maschinen und Ausrüstungen für die Weiterverarbeitung von Schwarzmetallen (ohne Erzeugnisse der Schlüsselnummer 131 37 000)

132 91 100 Elektrisch beheizte Öfen (ohne Schmelzöfen - 131 30 000)

132 91 200 Gas- und ölbeheizte Öfen (ohne Schmelzöfen - 131 30 000)

2. in die Nomenklatur werden aufgenommen:

131 33 310 Schachtschmelzöfen für Gießereien (Kipolöfen)

131 61000 Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Keramikerzeugnissen

133.55 130 Verdampfer für Zuckerfabriken

3. aus der Nomenklatur werden gestrichen:

13134 200 NE-Wärmeöfen

131 37 100 Kupolöfen (Schachtöfen) zum Schmelzen von Gußeisen

13161200 Maschinen und Ausrüstungen der feinen und grobkeramischen Industrie

133 55 210 Auflösungseinrichtungen, Koch- und Verdampferapparate der Zuckerindustrie.

(2) Die Anlage 2 zur Vierten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Benennung der nachfolgenden Schlüsselnummern lautet:

Schlüssel- Erzeugnis nummer	Bezugseinheit (ME)
--------------------------------	-----------------------

121 60 000 Fertige Walzstahlerzeugnisse	t
---	---

121 74 000 Kaltband über 600 mm Breite und Feibleche, kaltgewalzt	t
---	---

142 21 311 Schwefelsäure aus Anhydrit und Gips	tHrO ₀ «
--	---------------------

142 21 312 Schwefelsäure aus Pyrit	t HrO ₀ *
------------------------------------	----------------------

176 12 000 Zucker nach TGL 3070	t
---------------------------------	---

2. in die Nomenklatur werden aufgenommen:

178 51 000 Einfachbier* ^{2,3})	1 000 l
--	---------

178 52 000 Schankbier ²)	1 000 l
--------------------------------------	---------

178 53 000 Vollbier (ohne Importbier)	1 000 l
---------------------------------------	---------

178 54 000 Starkbier (ohne Importbier)	1 000 l
(unterteilt in pasteurisiert und nicht pasteurisiert)	

313 26 000 Broiler ⁴)	t
-----------------------------------	---

3. aus der Nomenklatur werden gestrichen:

153 41 473 Rohr für Isoliergefäße	t
-----------------------------------	---

313 16 100 Broiler	t
--------------------	---